

Wissenswertes zu

Leistungsvereinbarungen, Entgeltvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

des Träger der Kita mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt

Und was **geht uns** das **als Eltern an**?

Nun ja – immerhin geht es (zum einen) um Ihr Geld! Die **Höhe des** von Ihnen zu zahlenden **Elternbeitrages** hängt entscheidend von den zwischen dem Träger Ihrer Kita und dem Jugendamt Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis geschlossenen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ab.

Folgerichtig können nach § 16 KiföG M-V „**Vertreter des Elternrates** ... an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 **beratend teilnehmen**“.

Was wird bei diesen Verhandlungen eigentlich besprochen?

Was ist „beratende Teilnahme“?

Mit der Einführung des KiföG M-V zum 01.08.2004 kam es zu einer Neuregelung der Finanzierung der Kosten für die Kindertagesbetreuung. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurde eingeführt. § 19 Absatz 1 KiföG M-V: Danach leiten die Landkreise

„als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 18 Absatz 1 bis 3 gewährten Landesanteile an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen weiter. Darüber hinaus gewähren sie aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 28,8 vom Hundert des auf sie jeweils entfallenden Landesanteils an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen.“

Seit dem erhalten Kita-Träger vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt nur dann das für ihre Einrichtung erforderliche Geld (einschließlich Landesanteil), wenn sie im Wege einer Vereinbarung mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt diesem bzw. dieser in einer Vereinbarung plausibel den **Inhalt, Umfang und die Qualität ihres Leistungsangebotes** offenlegen sowie **differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen festlegen** und **nach den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit arbeiten**.

Um zu wissen, was der Träger Ihrer Kita bei den Verhandlungen (vor allem „Gutes“) zu Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebotes sowie zu betriebsnotwendigen Investitionen vorträgt, ist eine Teilnahme von Elternvertretern Ihrer Kita an den Verhandlungen mehr als sinnvoll. Zum einen ergibt sich ein guter Überblick über das, was für Ihre Einrichtung an, auch neuen, Leistungen angedacht ist. (Nur)So wird Ihnen eine Kontrolle anhand der tatsächlichen Gegebenheiten in Ihrer Kita möglich. (Nur)So werden Ihnen die Tatsachen bekannt, die unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Erhöhung oder Verringerung Ihres Elternbeitrags ergeben.

Bei der **Leistungsvereinbarung** handelt es sich um ein **Vereinbarungstria**s von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung.

Wichtiges zur **Leistungsvereinbarung**:

Vieles in der Leistungsvereinbarung berührt Interessen der Eltern und Kinder.

Nach § 78 c SGB VIII müssen in der Leistungsvereinbarung folgende **wesentliche Leistungsmerkmale festgelegt** werden:

„...“

1. **Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots**,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

...“

Im Leitfaden der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. („Leistungsvereinbarungen in Kindertagesstätten - Leitfaden für Vereinbarungen zwischen Kostenträger und Einrichtungsträgern nach § 93 BSHG“ 1. Auflage 2001“) finden sich z.B. folgende Aussagen zu „Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes“ :

- fachlich personenbezogene Leistungen: Erbringung der inhaltlichen Leistung durch folgende pädagogische Leistungen, z.B. durch Feststellungsdiagnostik mit Elterngespräch / durch Förderdiagnostik mit fortlaufender Ermittlung des jeweiligen Entwicklungsstandes der Kinder bei Erstellung schriftlicher Förderkonzepte in Absprache mit den Eltern / durch soziale, emotional, lebenspraktische und kognitive Erziehung und Förderung u.s.w. / durch Therapie/ Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und den Eltern hier vor allem durch versorgungsbezogenen Leistungen und einrichtungs- und ausstattungsbezogenen Leistungen ...

In den Leistungsvereinbarungen erfolgen also auch Vereinbarungen bezogen auf die **partnerschaftliche Zusammenarbeit mit** Ihnen als **Eltern**. Vereinbart wird das Soll. **Das Ist können nur Sie als Eltern einschätzen!** (Schönfärbereien“ und angekündigte Neuerungen bezogen auf die Elternarbeit können damit nur den an den Beratungen teilnehmenden Elternratsvertretern auffallen!)

§ 16 Abs.2 KiföG M-V : Leistungsvereinbarungen haben die

- **einrichtungsspezifische Konzeption** und
- Aussagen zur Gestaltung der **Zusammenarbeit mit** den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich zu enthalten.

Eltern, denen im „Vorschuljahr“ ihrer Kinder eine Zusammenarbeit mit Schulen nicht auffällt, können die Einrichtung nur bei Kenntnis der Leistungsvereinbarung auch insoweit „beim Wort nehmen“.

Folgende Themen sollten in Leistungsvereinbarungen noch eine Rolle spielen:

- Angaben zu den **Öffnungszeiten** und zur durchschnittlichen Belegungsstatistik
- Betreuung während der angesetzten **Schließzeiten** der Einrichtung
- Aussagen zum täglichen Betreuungsbedarf oder zur üblichen täglichen Fluktuation und dem entsprechenden Betreuungskonzept (z.B. **Betreuung in Randzeiten**, am Nachmittag, Öffnung oder Zusammenlegung von Gruppen, Gewährleistung von Betreuungskontinuität etc.)
- **Betreuungsangebote außerhalb** der üblichen oder vereinbarten **Betreuungszeiten** und der hierfür verlangten **Kosten**,
- Auslastungsgrad in den einzelnen Betreuungsbereichen
- Aussagen zu **Aufnahmebedingungen und Ausschlusskriterien**
- Beschreibungen des Tagesablaufs sowie **Aufzählungen der Angebote und Projekte**
- **Zusatzangebote**
- **Zusatzangebote, für die die Eltern weitere Entgelte zahlen müssen**
- **Essensversorgung** selbst oder durch einen Fremdanbieter
- Hinweise zu Fragen der Betriebsführung (Reinigung, Hausmeisterdienste, Verwaltung etc.)
- Umsetzung der Aufgaben der **Gesundheitsvorsorge**, der **Elternarbeit**, der **Zusammenarbeit mit der Grundschule**, der **Beteiligung der Kinder**, der **Dokumentation**
- die einzelnen Förderarten
- Angaben zum Personal (Ausführungen zur Qualifikation, Anforderungen an die Leitung und das pädagogische Personal, Angaben zu Zusatzqualifikationen oder notwendigen Kompetenzen der Mitarbeiter/innen, Alter, Berufserfahrung der Erzieherinnen, Zeiten für Fortbildungen und Vor- und Nacharbeiten)
- Aussagen zur räumlichen Ausstattung und den betriebsnotwendigen Anlagen (Auflistungen sämtlicher Räumlichkeiten und Außenanlagen mit Größenangaben, Grundrisszeichnungen, Ausstattung der Räumlichkeiten)
- **Örtliche Besonderheiten**(Aussagen zum Sozialraum)

(siehe zu den einzelnen Stichworten: Prof. Dr. jur. Sabine Mönch-Kalina „Effektstudie zum KifÖG M-V (1.)- Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Hochschule Wismar. Fachbereich Wirtschaft, S. 50 f)

Viele dieser Themen sind nicht nur für den Träger, die Kita-Leitung oder die ErzieherInnen, sondern auch **für Eltern und erst recht für deren Kinder wichtig.**

Leistungsvereinbarungen sind also – entgegen eines weitverbreiteten und kitaseits vielfach geförderten Irrglaubens - nicht „völlig langweilig“ oder „absolut unverständlich“ oder „schlichtes Zahlenwirrwar“. Elternvertreter, die an Leistungsvereinbarungen (also nicht wie häufig irreführend reduzierend betont Entgeltvereinbarungen) teilnehmen, müssen deshalb nicht „Finanzer“ sein.

Wichtiges zur **Qualitätsentwicklungsvereinbarung**:

In einer Ist-Beschreibung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (die mit einer ausführlichen Leistungsbeschreibung identisch sein kann) wird zunächst „auf die wesentlichen Instrumente zur Entwicklung und Gewährleistung von Qualität“ eingegangen.

Strukturqualität ist „die Gesamtheit von Rahmenbedingungen und institutionellen Voraussetzungen, insbesondere die personelle und sachlich / räumliche Ausstattung, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.“ (entnommen aus „Das Qualitätshandbuch“ Teil 4 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg e.V. hier aus dem Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, S.6 unter www.paritaet.org/hamburg/aktuell/J-Qualitaetshandbuch.Teil4-6.pdf)

Nach dem oben zitierten Leitfaden der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. gehören dazu Themen wie die Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal / Gruppenzusammensetzung und –größe / pädagogische Konzeption / Qualität für Kinder / Sachmittel (z.B. Spielmaterial, Ausstattung) / Lage und Größe / Bauliche Standards / **Vorhandensein eines Elternrates** / Wirtschaftlichkeit und Marketing)

Prozessqualität ist „die Gesamtheit der tätigkeitsbezogenen Qualitätsmerkmale, welche die Arbeitsabläufe, Beteiligungs- und Entscheidungsprozesse kennzeichnen. Dazu gehört insbesondere das pädagogische Handeln im Alltag.“ (entnommen aus „Das Qualitätshandbuch“ Teil 4 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg e.V. hier aus dem Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII, S.6 unter www.paritaet.org/hamburg/aktuell/J-Qualitaetshandbuch.Teil4-6.pdf)

Nach dem oben zitierten Leitfaden der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. gehören dazu Themen wie Angebote anhand einer förderdiagnostisch orientierten Planung / notwendige therapeutische Begleitung, Unterstützung und pflegerische Anteile / Einbeziehung von Therapie und Pflege in das Gruppengeschehen / Einbindung ambulanter Hilfeleistungen durch externe bzw. interne Fachkräfte/ alle Beteiligten Fachkräfte im Team sind gemeinsam für die Kinder einer Gruppe verantwortlich; es gibt keine starre Aufteilung der Zuständigkeiten für behinderte und nichtbehinderte Kinder / Angebot zeitweiliger Betreuungsmaßnahmen für einzelne Kinder außerhalb der Gruppe / Erziehungs- und Förderarbeit **im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen den Eltern und Mitarbeiterinnen**

Ergebnisqualität ist „die Gesamtheit der Qualitätsmerkmale, welche die tatsächlich erzielten Entwicklungsstände der betreuten jungen Menschen kennzeichnen.“ (entnommen aus „Das Qualitätshandbuch“ Teil 4 des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hamburg e.V. hier aus „Hamburger Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII“, S.6 unter www.paritaet.org/hamburg/aktuell/J-Qualitaetshandbuch.Teil4-6.pdf)

Nach dem oben zitierten Leitfaden der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. **bemisst sie sich** „am Grad der Annäherung an die in den individuellen Förderplänen formulierten Ziele sowie **am subjektiven Wohlbefinden der Kinder und der Zufriedenheit der Eltern.**“

In der Vereinbarung geht es darum, wie „diese Qualität zu sichern ist, wie erkannte Potentiale genutzt und Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung erkannt und erfüllt werden“.

Zur Qualität einer Einrichtung gehören:

- Beratung und Anleitung,
- die regelmäßige Supervision und Fortbildung,
- eine systematische Dokumentation der Entwicklung der Einrichtung,
- die Beteiligung an einrichtungsübergreifenden Qualitätsoffensiven,
- interne und extern begleitete Prüfverfahren,
- Weiterbildungstage,
- Zeit für Dienstberatungen, Vor- und Nachbereitungszeit,
- Anbieter der Fachberatung,
- Anforderungsprofile an Leitung,
- Konzeption,
- Personal (Stellenbeschreibungen)
- Erstellung eines Qualitätshandbuchs,
- ständige Arbeitsberatungen,
- **Elternbefragungen,**
- **Standards** (Aufnahme, Eingewöhnung, Beobachtungsdokumentation, ...),
- die **Möglichkeiten der Weiterentwicklung** (Fortschreibung) **der Konzeption,**
- Kontrollmechanismen (z.B. Befragungen, **Beschwerdemanagement**, interne Selbstkontrolle),
- **erhöhtes Entgelt für den Fall besonders guter Leistung oder besonderer Qualität,**
- **Regelungen zu Aspekten der Leistungsstörung in Form von Minderungsrechten für die Kostenerstattung bei Schlechterfüllung der vereinbarten Leistung und der Nichteinhaltung von Mindeststandards durch den Leistungserbringer**

(siehe zu den einzelnen Stichworten: Prof. Dr. jur. Sabine Mönch-Kalina „Effektestudie zum KiföG M-V (1.) - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Hochschule Wismar. Fachbereich Wirtschaft, S. 50 f)

Überlegen Sie sich doch einmal, welche der genannten Qualitätsarbeitsfelder für Sie wichtig sind. Auf diese können Ihre teilnehmenden Elternvertreter im Rahmen der Leistungsvereinbarung besonders achten!

Wichtiges zur **Entgeltvereinbarung**:

Die Entgeltvereinbarung enthält die Erstattungsabsprache zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung bzgl. der dem Träger zu erstattenden Kostenanteile durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen für jeden belegten Platz (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung auf der Basis der vom Träger eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Verhandlungsgespräche.

Zusammenhang zwischen Entgeltvereinbarung und Leistungs- und Qualitätsvereinbarung:

„Je genauer die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einer Kindertageseinrichtung sind, desto präziser lassen sich die notwendigen Entgelte für die jeweilige Einrichtung errechnen.“ Dabei gilt der Grundsatz: Die Aufschlüsselung in den Entgeltvereinbarungen sollte sich mit der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung decken.

Grundlage der Entgeltvereinbarung:

Kostenblätter, -kalkulationen und Personalpläne

Folgende Kosten werden in der Regel berücksichtigt:

- Personal – und Personalnebenkosten:
 - wie planmäßige Gehälter/Löhne: Kosten für die ErzieherInnen, Leitung, der Fach- und Praxisberatung, Hausmeister und Reinigungskraft, sonstige Personalkosten (FSJ, Zivi),
 - Personalnebenkosten: Beitrag für Berufsgenossenschaft, Kosten für Weiterbildung, Superversion
- Sachkosten:
 - wie medizinischer und pflegerischer Sachbedarf / Energie, Wasser, Betriebskosten: Strom, Gas, Wasser / Wirtschaftsbedarf-Hausverbrauch: Reinigungsmaterial, Fremdreinigung, Gartenpflege durch Dritte / Fuhrpark : Reisekosten, Fahrzeugkosten / Verwaltungsbedarf: Büromaterialien, Porto, Postfach, Frachtgebühren, Fernsprech- und Telegrammgebühren, Fernsprechanlagen (Miete, Wartung), Reiskosten, Kosten Fachliteratur, Verbandsbeiträge, Zentralverwaltung (materiell), EDV-Kosten / Abgaben, Gebühren, Steuern / Ersatzbeschaffungen (soweit nicht bei den Abschreibungen für Gebäude erfasst) / Instandhaltung: Instandhaltung für Gebäude, Außenanlagen (soweit nicht bei den Abschreibungen für Gebäude erfasst), Inventar / Abschreibung / Pädagogische Lehrmittel und Spielzeug
- Zinsen: Investitionszinsen, Betriebsmittelkreditzinsen
- Versicherungen: Gebäude, Gemeindeunfallversicherung, Betriebshaftpflicht
- Kosten für Miete

(entnommen aus Prof. Dr. jur. Sabine Mönch-Kalina „Effektestudie zum KiföG M-V (1.) - Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation der Einführung des neuen Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Hochschule Wismar. Fachbereich Wirtschaft, S. 52)

Sind Sie als Mitglied des Elternrates nicht der geborene „Finanzer“ und wollen an den Leistungsvereinbarungen teilnehmen, dann suchen Sie sich doch einen „Finanzer“ aus der Elternschaft. Als besonderer „Sachverständiger“ kann dieser im Auftrag des Elternrates durchaus durch den Elternrat zu den Leistungsverhandlungen delegiert werden. Nimmt mehr als ein Vertreter des Elternrates an den Leistungsvereinbarungen teil, bietet sich eine Aufgabenverteilung an: Der eine fühlt sich für die Ausführungen zu den Leistungen, der andere zu denen über die Qualität und der weitere zu denen über die betriebswirtschaftliche Situation der Einrichtung verantwortlich.

Nach der „Entgeltvereinbarung nach §§ 78 b-e SGB VIII“ des Landkreises Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde Ostseebad Dierhagen als Träger der in der Vereinbarung näher bezeichneten Kindertageseinrichtung wurden die Entgelte für Personal-, Sach- und Investitionskosten je belegten Platz für 2012 z.B. wie folgt festgelegt:

Leistung	Entgelt (gesamt)	Leistungs- entgelt	Investitions- entgelt
Ganztagsplatz Krippe	755,44 €	723,81 €	31,63 €
Teilzeitplatz Krippe	453,26 €	434,28 €	18,98 €
Halbtagsplatz Krippe	302,18 €	289,53 €	12,65 €
Ganztagsplatz Kindergarten	407,89 €	375,72 €	32,17 €
Teilzeitplatz Kindergarten	244,73 €	225,43 €	19,30 €
Halbtagsplatz Kindergarten	163,16 €	150,29 €	12,87 €
Ganztagsplatz Hort	256,50 €	220,01 €	36,49 €
Teilzeitplatz Hort	153,90 €	132,01 €	21,89 €

Möglichkeit der Einschaltung einer Schiedsstelle

Sollte einem Träger der Abschluss der genannten Vereinbarung verwehrt werden, kann sich dieser an eine Schiedsstelle wenden.

(siehe dazu http://www.kita-portal-mv.de/de/kita-management/finanzierung/leistungsvertraege_nach_16_kifoeg_m_v1)

Die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Festlegung der Höhe des Elternbeitrages.

Die Höhe der Elternbeiträge ist von den zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelten abhängig.

Dieser Zusammenhang ergibt sich sehr deutlich aus § 10 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin:

„Der Elternbeitrag für die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 dieser Satzung wird entsprechend der zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung vereinbarten Leistungsentgelt durch den Träger der Einrichtung erhoben.“

Und zwar nach § 21 Abs. 2 Satz 1 KiföG M-V:

durch Festlegung seitens der Träger von Kindertageseinrichtungen oder der Tagespflegepersonen mit der Gemeinde.

Zu beobachten ist, dass die Elternbeiträge nicht immer im gleichen Maße höher oder niedriger ausfallen, wie die Leistungsentgelte. Dies liegt vor allem daran, dass die Zuweisung der Landesmittel an die Landkreise aufgrund des Schlüssels „gemeldete Kinder am Wohnort“ höher ausfallen kann, so dass der Elternbeitrag als „Restfinanzierung“ kleiner ausfällt. Niedrigere Elternbeiträge können aber auch „durch freiwillige Erhöhung des kommunalen Anteils“ (zusätzliche Subventionierung nach § 74 SGB VIII für alle Einrichtung nach gleichem Maßstab) erreicht werden.

„Beratende Teilnahme“ der Eltern(vertreter) an der/ den Vereinbarungen

Eine Definition des Begriffs „beratende Teilnahme“ ist dem KiföG M-V nicht zu entnehmen.

Beratend an etwas teilzunehmen, bedeutet, aktiv tätig sein, beschränkt sich also nicht auf ein bloßes Zuhören. An etwas beratend teilnehmen zu können, erfordert Information.

Dem Elternrat steht insoweit gegenüber dem Träger und der Kita-Leitung das **Recht auf Zurverfügungstellung und Offenlegung der Unterlagen** zu, die in der Leistungsvereinbarung eine Rolle spielen. (Als Zahler eines Elternbeitrages im Rahmen eines mit dem Träger geschlossenen Betreuungsvertrages haben Eltern das Recht auf Information über die angedachten Angebote zur Leistungs- und Qualitätserfüllung.) Der Elternrat muss Gelegenheit haben, aus diesen Unterlagen die Darstellungen des Trägers zur Leistungserbringung in der Kita, zur Qualitätsentwicklung und zur betriebswirtschaftlichen Situation zu entnehmen. Dazu gehört ein rechtzeitiges Zurverfügungstellen der Unterlagen durch den Träger. Dem Elternrat muss genug Zeit für eine kurze Einarbeitung und Beratung verbleiben. Damit die Durchsicht der Unterlagen nicht auf den Schultern eines einzigen Mitgliedes lastet, sollte eine Aufgabenverteilung vorgenommen werden; mehrere Elternratsmitglieder übernehmen gemeinsam ein Themengebiet der 3 Schwerpunkte der Leistungsvereinbarung: Leistungen in der Kita / Qualitätsentwicklung in der Kita / betriebswirtschaftliche Situation der Einrichtung (auch unter der Fragestellung, ob die Zieldarstellungen zur Leistung und Qualitätsentwicklung mit den der Einrichtung zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht werden können.)

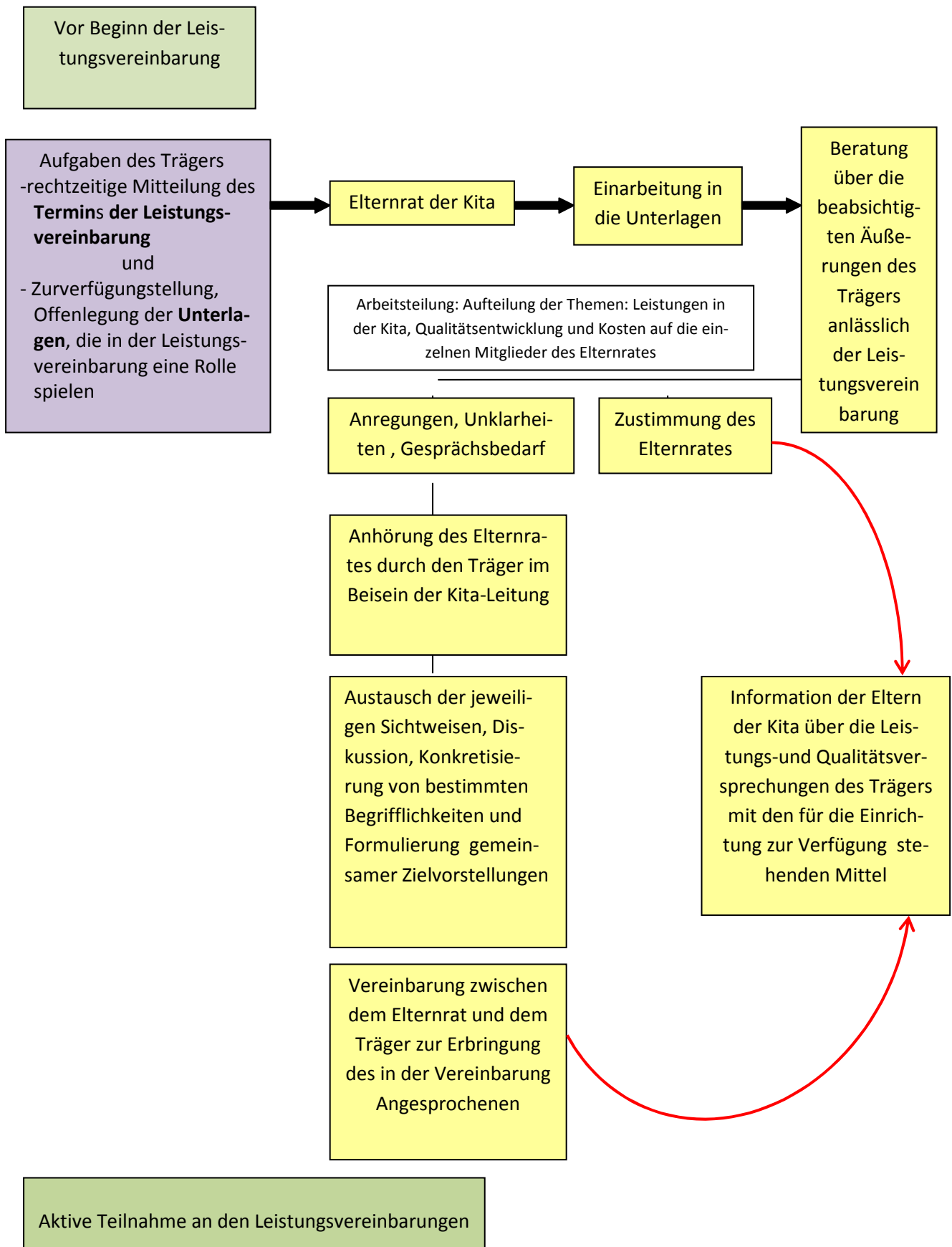
Kommt der Elternrat in seiner Beratung einstimmig zu dem Ergebnis, dass die für die Vereinbarung angedachten Leistungen, Qualitätsentwicklungsvorhaben und finanziellen Mittel im Interesse der Einrichtung, der Eltern und Kinder ist, teilt er dies i.S. der partnerschaftlichen Zusammenarbeit umgehend dem Träger mit.

Bestehen nach Sichtung der Unterlagen noch Fragen oder Unklarheiten, sucht der Elternrat das Gespräch mit dem Träger und der Kita-Leitung und strebt eine Klarstellung im Interesse aller Eltern und Kinder der Kita an. Beide Seiten bewahren dabei im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die Grundsätze eines respektvollen Umgangs mit dem Verhandlungspartner. So müssen die Vertreter des Elternrates keinen „Streit mit der Kitaleitung und dem Träger“ befürchten, den sie bereits dem Grunde nach immer vermeiden wollen.

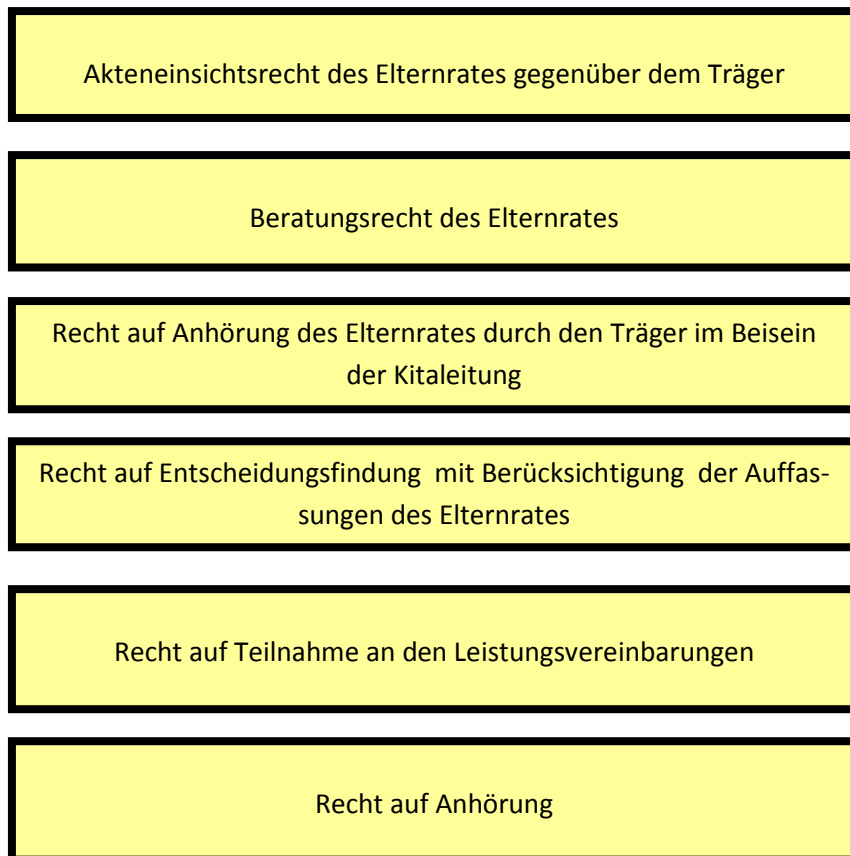
(Und deshalb zu Unrecht oft allein Nachfragen scheuen. Die Furcht vor Nachteilen für sich oder das Kind sind jedenfalls unbegründet, seit die Vorhaltung eines Beschwerdemanagements Voraussetzung einer Erlaubniserteilung für (Neu)Einrichtungen ist, § 45 Abs. 2 SGB VIII. Auch ohne ausdrückliches Beschwerdemanagement in einer „Altkita“ dürfen Eltern nicht an der Ausübung der Rechten der Eltern- und Kindervertretung gem. § 8 KiföG M-V gehindert werden.)

Gehen Sie beim Gespräch entsprechend der unter „Mitwirkungsrechte des Elternrates“ entworfenen Grundsätze vor. Versuchen Sie, im Interesse der hinter Ihnen stehenden Eltern und Kinder mit dem Träger und der Kita-Leitung zu einem auch die Interessen des Trägers beachtenden Austausch und einer sachlichen Diskussion der jeweiligen Vorstellungen zu den noch offenen Themen zu kommen. Versuchen Sie mit dem Träger ausgehandelte Begrifflichkeiten klar zu definieren, um keine Zweifel offen zu lassen. Optimal ist der Abschluss einer Vereinbarung mit dem Träger, um die Diskussion abschließen zu können. Dies kann für alle Beteiligte von Bedeutung sein. Immerhin geht es bei den Leistungsvereinbarungen um den Erhalt der Einrichtung!

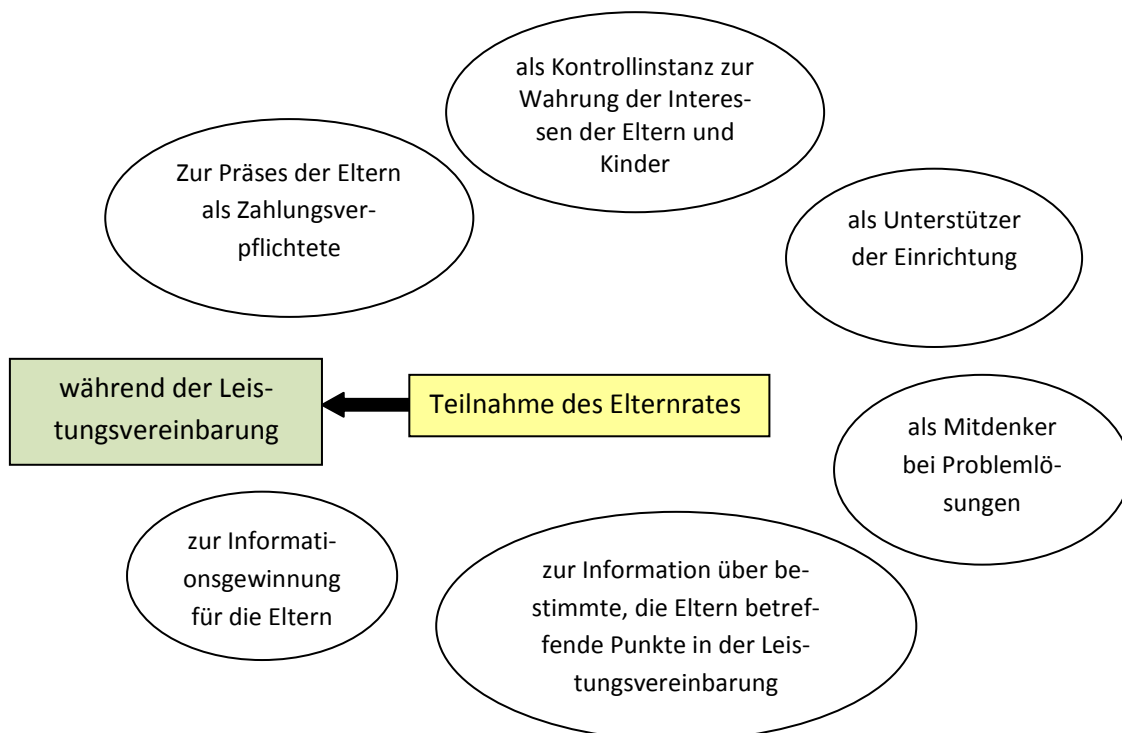
Übersicht „Beratende Teilnahme“ der Elternvertreter an Leistungsvereinbarungen



Übersicht über einrichtungsbezogene Rechte des Elternrates bei Leistungsvereinbarungen



Bei der Leistungsvereinbarung treten die Elternvertreter gemeinsam mit dem Träger für die Einrichtung, aber auch als Repräsentant der zahlungspflichtigen Eltern auf.



Rechtsgrundlagen für die Leistungsvereinbarung

§16 Abs.1 KiföG M-V: Danach soll der

„örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ... Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare Vereinbarungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen. Mit den Vereinbarungen werden Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote sowie differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen festgelegt ...

„Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. Näheres kann durch Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt werden.“

§ 78 b Absatz 1 und 2 Satz 1 SGB VIII:

„ (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. ...“

§ 78 b SGB VIII ist das Grundmodell für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen.

In der Regel erfolgt der Abschluss des Leistungsvertrages mit einer einjährigen Laufzeit, nur so lässt sich am besten ein aktuelles Bild über die Leistungen und Kosten erhalten.

(siehe dazu 2. Effektestudie zum KiföG M-V Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, April 2009, S.30)